**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 132 (1979)

Artikel: Luzerns militärische Freiwilligeneinheiten 1804-1818

Autor: Foerster, Hubert

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-118664

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Luzerns militärische Freiwilligeneinheiten 1804—1818

lic. phil. Hubert Foerster, Freiburg

#### **DIE FREIKORPS**

Freikorps sind Einheiten aus Freiwilligen, die sich in Krisenzeiten (Unruhen, Revolutionen, Kriegen) ausserhalb der ordentlichen Armee bilden. Dies war zur Zeit der stehenden Heere und während deren Ablösung durch die Volksheere häufig. Erst die Einführung und Erfassung der allgemeinen Wehrpflicht erschwerten und verunmöglichten diese Freiwilligeneinheiten. 1 In der Schweiz finden sich diese Formationen besonders während der Mediation und dem Übergang zur Restauration mit den gegebenen Voraussetzungen (innere und äussere Unruhen, rudimentäre Bildung der Miliz, bürgerliche Interessengemeinschaften). Die Formierungen von Freikorps wurden bis anhin nicht beachtet, obwohl die Regierungen nur durch diese Gruppen die Organisation und Ausbildung der regulären Miliz vernachlässigen und sich andern Aufgaben widmen konnten, ohne dass die militärische Sicherheit nach aussen und die innere Ordnung darunter litten. Diese Situation findet sich zu Beginn des 19. Jh. neben Luzern auch in andern Ständen, so z. B. in Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn und St. Gallen. 2 Die militärische Organisation der Luzerner Freiwilligen und ihr Einsatz verdienen ohne Zweifel eine nähere Betrachtung. Die Quellen dazu sind in Luzern glücklicherweise nicht so dürftig wie andernorts. 3 So können bei einer bessern

<sup>2</sup> E. His, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts, Bd. I, Basel 1920, p. 616—617; Bd. II, Basel 1929, p. 512—515.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> G. Förster, Kurzer Abriss der Militärgeschichte, Berlin 1974, bes. Die bürgerliche Umgestaltung des Militärwesens und die Begründung der proletarischen Militärtheorien, p. 107—135.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Hauptquelle bildet die Aktensammlung zum Militärwesen im Staatsarchiv Luzern. Die Parallelen dazu in den Protokollen des Kleinen Rates sind nicht eigens angeführt. Die Dürftigkeit der Unterlagen wäre bei der Selbstverwal-

Erfassung dieser Institutionen neben lokalen Aussagen später auch interessante gesamtschweizerische Schlüsse gezogen werden.

Die Begrenzung des Themas ist einerseits mit der ersten Organisation der Freiwilligen zu Beginn der Mediation 1804, andrerseits mit ihrer Auflösung 1818 gegeben. Die Zeitspanne geht über den politischen Abschnitt mit dem Wechsel von Mediation zu Restauration hinaus. Dies ist nicht verwunderlich, benötigten doch gerade in den unruhigen Wechseljahren den innen- und aussenpolitischen Umständen gemäss Regierung und Verfassung einen besondern Schutz für die innere Sicherheit. Sie fand ihn bei den Freiwilligeneinheiten. Erst mit der Festigung der allgemeinen Lage und dem erfolgten Ausbau der Miliz konnte die Regierung auf diese Verbände verzichten.

— Einheiten der Miliz, die sich aus Freiwilligen zusammensetzten, werden als eigentliche Miliztruppen hier nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für freiwillige besoldete Truppen mit reinen Polizeiaufgaben wie das Landjägerkorps und die Stadtpolizei.

Das Militärwesen Luzerns zu Beginn des 19. Jh. fand bis anhin noch keine besondere Beachtung. K. Pfyffer verdankt man einige Angaben mit dem Schwerpunkt auf der mühsam aufgestellten Miliz und eine kurze Erwähnung der selbständigen Freiwilligenverbände (Infanterie-, Artilleriefreikorps, Standeskompanie). Pfyffer ging jedoch nicht näher auf diese Einheiten ein. W. Lustenberger übergeht in seiner kleinen Luzerner Militärgeschichte die letzte Sondereinheit und widmet sich nur der Miliz nach 1815. 4

# Die Situation 1803/04

Der Wechsel von Helvetik zu Mediation hatte den wieder selbständigen Stand Luzern ohne organisierte Ordnungs- und Militär-

tung der Freikorps nicht verwunderlich. Das Stadtarchiv Luzern erhielt jedoch bei der Auflösung des Freikorps 1810 einige Akten des Korps, die erhalten blieben (Depositum im Staatsarchiv). Ich verdanke diesen Hinweis Staatsarchivar Dr. F. Glauser, der mir mit seinem hilfsbereiten Personal die Arbeit sehr erleichterte.

<sup>4</sup> K. Pfyffer, Der Kanton Luzern, historisch-geographisch-statistisch geschildert, St. Gallen/Bern 1858, p. 185—186. — idem, Geschichte des Kantons Luzern während der letzten fünfzig Jahre. Von der Staatsumwälzung im Jahr 1798 bis zur neuen Bundesverfassung im Jahr 1848, Zürich 1852, p. 247—248, 423—424. — W. Lustenberger, Kleine Luzerner Militärgeschichte seit 1815, Luzern 1968 (Luzern im Wandel der Zeiten, Heft 44).

macht gelassen. Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 sah zwar ein Bundesheer mit einem Kontingent von 867 Mann aus Luzern und 200 Mann besoldeter Berufssoldaten im Kanton vor (Art. 2, 9). Erst am 22. Februar 1804 aber verabschiedeten Schultheiss, Kleine und Grosse Räte von Luzern das kantonale Militärgesetz. Dies sah die Bildung von vier Militärquartieren mit je 995 Mann im Auszug vor. Ausser der Rückführung des während der Helvetik requirierten Militärmaterials, der Waffen und Munition, geschah nach Pfyffer aber wenig. <sup>5</sup>

Der Aufstand der Zürcher Seebauern im März/April 1804 rüttelte die öffentliche Meinung wach. Luzern musste zwar keine Truppen als eidgenössische Hilfe nach Zürich schicken. Es wäre infolge seiner militärischen Desorganisation dazu auch noch gar nicht fähig gewesen. Zur Behebung dieses Missstandes sammelten sich nun aber 47 Einwohner der Hauptstadt, Bürger aus angesehenen Geschlechtern und Zugewanderte, und legten am 4. Mai 1804 dem Kleinen Rat eine Bittschrift zur Bildung eines Freikorps vor.

#### DAS INFANTERIEFREIKORPS 1804—1809

## Die Bittschrift

Motivation der Bittsteller und Zweck des Freikorps kommen in der Petition deutlich zur Geltung: «... Ganz durchdrungen von jenen Gefühlen über die Ereignisse jüngster Tagen, welche die Liebe für die Unverletzbarkait der Verfassung, Achtung für die Landesobrigkeit, Gehorsam gegen die Gesetze und pflichtmässiger Eifer für die Handhabung der öffentlichen Ordnung sowohl als die Sicherheit der Personen und des Eigenthums allerdings uns abdringen und in uns entflammen mussten, ... dass Sie unsern ungeheuchelten Eifer für die gesetzliche Ordnung als wahrer Freund des Vaterlandes ... uns unter dem Militärkommando Ihres Generalinspektors und

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gesetz betreffend die Organisazion der Miliztruppen, in Sammlung der von dem Grossen Rathe des Kantons Luzern gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen (in der Folge als Gesetzessammlung zitiert), 1804, p. 187—208.

— Pfyffer, Geschichte, p. 248.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> A. Hauser, Der Bockenkrieg, ein Aufstand des Zürcher Landvolkes 1804, Zürich 1938.

demjenigen des Chef d'Arrondissement des hiesigen Militärbezirkes in der Eigenschaft als Aide-Major, zu einem Militärkorps Freywilliger bilden zu dürfen. Brüderliche Eintracht sey das Band unserer Vereinigung, Mitwirkung zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und zum Gehorsam gegen die Verfassung, die Gesetze, unter Aufsicht und Leitung der Regierung unverwandter Zweck derselben, und Luzern als unser Wohnsitz, der Bezirk unseres Wirkungskreises in obiger Eigenschaft, die unsern sonstigen Elitepflichten auch nicht den fernsten Eintrag thun sollen.

Aus gleichem Grund entbiethen wir uns dann auch auf den Fall des eintretenden Bedürfnisses, für die Stadt Luzern förmlichen Garnisonsdienste zu leisten ... der Wiederauflebung des gesetzlichen Militärgeistes und der mit ihm aufs innigste verschwisterte Ehrliebe gewidmet seyn solle, alle Auszeichnung und schädliche Prunksucht zu verbannen soll unsere Militärkleidung auch keine andere seyn als diejenige ist, welche das Gesetz für die Landes-Infanterie jüngsthin bestimmt hat.

Gerne nährten wir dann noch den frohen Wunsch, dass das izt regierende Standeshaupt uns mit der Übernahme der Stelle als eigentlicher Befehlshaber über unser zu bildendes Freykorps beehren wollte, wenn derselbe nicht allenfalls zu gewagt seyn sollte...»

Von den 47 Bittstellern traten praktisch alle als Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten in das Freikorps ein. 7

# Die Organisation

Am 7. Mai 1804 beauftragte der Kleine Rat den Generalinspektor der kantonal-luzernischen Miliztruppen, Joseph Segesser, zur Erstel-

Die Bittschrift unterschrieben: X. Meyer\*, L. Pfyffer, J. K. Amrhyn\*\*, Schwytzer Sohn\*, L. Segesser\*, X. Mohr\*, X. Bell\*\*, L. von Matt\*\*, A. Saglio\*\*, X. Portmann\*, J. A. Petermann\*\*, F. von Matt\*\*, L. Meyer\*, W. Schlapfer\*\*, Bell\* Pfister und Sohn\*\*, A. Müller\*\*, J. B. Dürler\*, J. Schindler Sohn\*, M. von Matt\*, J. Meyer\*, L. Frey\*, X. Balthasar\*\*, C. Müller\*, F. J. Amon, J. Segesser\*, J. von Matt\*\*, L. Segesser\*, I. Kilchmann\*\*, L. Schürmann\*, A. Falcini\*, J. L. Mohr\*, C. L. Moser\*\*, L. Schlapfer\*\*, F. Peyer\*\*, I. Amrhyn\*, L. Schmidlin Sohn\*\*, L. Baumann\*\*, A. Senn, J. Faller\*, F. Schaub, Exchaquet\*\*, J. Anich, J. Hindermann\*, L. Morel, Laghi (?), Truttmann Sohn\*\*, C. M. Schnyder\*. \* = diente nach den Etats 1804—08 als Offizier oder Unteroffizier, \*\* = in der Mannschaft. StALU (= Staatsarchiv Luzern) 23/92 C. — SALU (= Stadtarchiv Luzern) C 7313, Art. 5.

lung eines Gutachtens über das Freikorps. In ihrem Brief nahm die Regierung schon deutlich Stellung für diese Truppe: «Mit der innigsten Rührung ... Ein so edles Bestreben und eine so uneigenüzige Aufopferung für das Wohl des Staates, für die Sicherheit der Regierung zeugen von reiner Vaterlandsliebe, von treuer Anhänglichkeit an seine Verfassung und bürgen zum voraus für die besondere Achtung, die sie sich dadurch bey unsern Bundesgenossen selbsten erwerben werden.» Am 11. Mai lieferte Segesser seinen Rapport ab. Auf dieser Grundlage beschloss die Regierung die Errichtung dieses Korps, bevorzugte aber der Bezeichnung «Legion» die eines «Freikorps» und kürzte den Bestand. 8

Zu den Aufnahmebedingungen und Verpflichtungen zählten verschiedene Punkte. Jeder im Militärquartier Luzern wohnhafte Schweizerbürger über 16 Jahren konnte sich für zwei Jahre für den Korpsdienst verpflichten. Ausgenommen davon waren Dienstboten, Bevormundete, in Konkurs geratene oder «in der Ehre befleckte» Leute. In die Scharfschützenkompanie konnten nur Mitglieder der Schützengesellschaft Luzern eintreten. Das Korps konnte zu jedem Dienst in der Stadt Luzern aufgeboten werden. Die Mitglieder verpflichteten sich zu Gehorsam, fleissigem Exerzieren und Musterungen, zum Unterhalt einer saubern und vollständigen Ausrüstung. Eine Ortsabwesenheit war dem Vorgesetzten anzuzeigen. Einzig berufliche Gründe konnten die Nichtbefolgung eines Alarms entschuldigen. Das Korps war dem Militärgesetz unterworfen. Die Regierung erliess Marschbefehle über den Generalinspektor. Der Dienst erfolgte unbesoldet.

Das Freikorps sollte einen Bestand von 200 Mann nicht überschreiten. Es zählte einen Stab (Schultheiss V. Rüttimann als Chef, Generalinspektor Segesser als Kdt, je 1 Major aus dem Militärquartier Luzern, Oberfeldwundarzt, Tambourmajor) und zwei Infanteriekompanien zu je 60 Mann (je 1 Hptm, Oblt, Ult, Fw, 3 Wm, 1 Four-Wm, 6 Kpl, 2 Trommler, 2 Pfeifer, 42 Gemeine). Das Artilleriedetachement von 24 Mann genügte zur Bedienung von zwei Geschützen. Die Scharfschützenkompanie umfasste 25 Mann. Dem Freikorps war eine Musik angegliedert. 8

Am 16. Mai 1806 bewilligte die Regierung den Auszug von 50

<sup>8</sup> StALU 23/92 C. — SALU C 7313, Art. 1, 3, 5, 10, 12.

Mann aus den beiden Infanterieeinheiten zur Bildung einer Grenadierkompanie. Jeder Grenadier hatte 5 Schuh 4 Zoll lang zu sein. Auf Wunsch des Chefs mussten am 30. Dezember 1807 die beiden Infanteriekompanien aus Bestandesmangel in eine Einheit zusammengezogen werden. 9

Neue Offiziere ernannte der Chef. Sie wurden vom Kleinen Rat bestätigt und mussten vor der Brevetierung ein Jahr im Korps gedient haben. Der allfällig neue Chef und Kommandant war aus einem Dreiervorschlag aus den Reihen der Offiziere durch den Kleinen Rat zu wählen. <sup>10</sup> Der Einheitskommandant bestimmte den Feldweibel. Er bestätigte die durch die Offiziere vorgenommene Wahl der Unteroffiziere. Für letztere hatten die Soldaten einen Zweiervorschlag zu machen.

Bei den Offiziersernennungen fällt auf, dass durchwegs nur Bürger von Luzern diesen Rang einnehmen. Es handelt sich um Vertreter aus begüterten, politisch einflussreichen Familien. Die Unteroffiziere verteilen sich nach ihrer Herkunft gleichmässig auf Stadt und Land Luzern. Dies ist auch bei den Soldaten der Fall. Ausserkantonale Schweizerbürger sind sehr selten. Die Truppe kommt aus dem bürgerlichen, meist Handwerks- und Gewerbestand mit gesicherten finanziellen Verhältnissen. Das Alter des jüngsten Soldaten wird mit 16, das des ältesten mit 43 Jahren angegeben. Das Durchschnittsalter beträgt knapp 24 Jahre. Dies zeigt, dass es sich beim Freikorps um eine Organisation von jüngern, politisch noch aktiven und körperlich einsatzfähigen Bürgern im Kreis Luzern aus der be-

<sup>9</sup> StALU 23/92 C. — SALU C 7313, Art. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> An Offizieren sind von 1804—1809 bekannt: Chef: V. Rüttimann; Kdt: J. Segesser (—1807), Ch. Fleckenstein; Major: Ch. Fleckenstein (—1807), K. M. Schnyder; Oberarzt: K. Glockner; Unterarzt: H. Buholzer; Fpr: J. Bussiger; Qm: Hptm J. Peyer (ab 1807). In der Art Kp: Lt (ab 1807 Hptm) J. Pfyffer, Ult A. Weingartner (ab 1807). Bei den Scharfschützen: Hptm N. Meyer, Oblt H. Müller, Ult L. Meyer (ab 1807). In der 1. Füs Kp 1804—1807: Hptm K. M. Schnyder (—1806), J. Peyer; Oblt Meyer X. (—1806), A. Pfyffer; Ult K. J. Meyer (—1806), L. Schürmann. In der 2. Füs Kp 1804—1807: Hptm J. Peyer (—1806), J. Dürler (1806), A. Pfyffer; Oblt J. Dürler (—1806), P. Amrhyn; Ult A. von Matt (—1806), A. Singer. In der Füs Kp 1807—1809: Hptm X. Meyer. In der Gren Kp: Hptm K. M. Schnyder (—1807), A. Pfyffer; Lt X. Meyer (—1807), Oblt K. J. Meyer; 1. Ult K. J. Meyer (—1807), J. Hartmann; 2. Ult: L. Mohr (ab 1807). StALU 23/92 C. — SALU C 7313, Art. 1, 3, 5. 14.

sitzenden Schicht unter einer politischen konservativen Führung handelte, die bei Unruhen nur verlieren konnten. Politische, wirtschaftliche, vaterländische und militärfreundliche Gründe werden zum Eintritt in das Korps bewogen haben.

Die Verwaltungsangelegenheiten und die Wahrung der Disziplin waren einem Verwaltungs- und Disziplinarrat übertragen. Der Rat setzte sich aus sieben Mitgliedern (Kdt und je ein Vertreter aus jedem Rang) zusammen. Diese Vertreter wurden vom ganzen Korps in geheimer Wahl mit absolutem Mehr gewählt. Eine Sitzverweigerung war nicht möglich. Alle sechs Monate musste ein ausgeloster Vertreter ersetzt werden. Der Rat erledigte besonders die Kassenführung des Korps. Zur Wahrung der Disziplin galten verschiedene Vorschriften: Ungehorsam führte zu Rügen vom Hauptmann, vor dem Disziplinarrat und zur Entlassung. Verspätung hatte Nachexerzieren, Tätlichkeit den Ausschluss zur Folge. Verfehlungen konnte der Kommandant mit Arrest bis zu drei Tagen, der Einheitskommandant mit Geldbussen (Abwesenheit 5 Bz, Verspätung, schmutzige, unvollständige Ausrüstung 2,5 Bz) ahnden. Aus den wenigen und unbedeutenden Strafakten zu schliessen, muss die Disziplin recht gut gewesen sein. 11

# Uniform und Bewaffnung

Die Uniform musste unter der Aufsicht des Verwaltungsrates einheitlich und auf eigene Kosten angeschafft werden. Als Vorbild dienten die Vorschriften für die Miliz. Der Verwaltungsrat konnte Vorschüsse auf das Wachtgeld genehmigen. Dies wurde verschiedentlich zur Beschaffung der Uniform in Anspruch genommen. 12

Der Füsilier trug einen runden Zeittafelhut aus schwarzem Filz mit einer hellblauen Huppe und der an einer weissen Ganse und mit einem weissen Knopf befestigten Kantonskokarde. Der kurze einreihige Rock aus dunkelgrauem Stoff hatte Kragen, gerade Armelumschläge, Achselklappen und Futter in Hellblau — nach 1806 hellblaue Epauletten. Dazu kamen eine schwarze Halsbinde, dunkelblaue enge Hosen, kurze spitz auslaufende schwarze Gamaschen mit

<sup>11</sup> StALU 23/92 C. — SALU C 7313, Art. 3, 9.

Militärorganisation (MO) 1804, Art. 50—52, 55—57, Gesetzessammlung 1804, p. 199—201. Diesem Gesetz ist eine Tafel mit den farbigen Milizuniformen beigegeben. Vgl. HBLS, Bd. 4, Bildtafel Luzern von A. Pochon. — SALU C 7313, Art. 6. Eine Uniform kostete rund 16 Gulden.

einer hellblauen Borte, ein grauer Kaput und die hellblaue Feldmütze. Die Uniformknöpfe waren weiss. Nach den Inspektionsberichten wurden häufig zu kurze Gamaschen getragen, was wohl bequemer war. - Der Offizier trug einen gleichartigen, aber langen Rock mit grauem Futter, die seinem Rang entsprechenden silbernen Epauletten, den flachen Dreispitz mit der Kantonskokarde und mit Huppe, Ganse, Borte und Knopf in Weiss. Die Hosen entsprachen in Schnitt und Farbe denen der Mannschaft. Ein silberner Hausse-Col, eine schwarze Halsbinde mit weisser Borte, fast kniehohe schwarze Stiefel und ein weisser, mit einer Silberschnalle geschlossener Gurt über dem Rock vervollständigten die Uniform. Der Grenadier trug unterschiedlich zum Füsilier zwei rote Epauletten, einen roten Federstrauss (zu 6 Gulden!) am Hut und rote Granaten auf den Rockschössen und auf der Feldmütze. Trotz der Opposition aus Gründen der Sparsamkeit und der Nützlichkeit wurde am Strauss festgehalten.

Die Uniform des Scharfschützen entsprach derjenigen des Füsiliers, die Kontrastfarbe war jedoch Grün. Statt der Achselklappen trug der Schütze Fransenepauletten und am Hut einen Federbusch, beides in Grün. — Die Bekleidung des Offiziers hielt sich an das Vorbild des Infanterieoffiziers mit den Eigenheiten der Scharfschützen. Der Gurt war schwarz.

Der Kanonier trug das Modell des Füsiliers mit der schwarzen Kontrastfarbe. Hutband, Ganse und Knöpfe waren gelb, die Huppe und Gamaschenborte rot. — Die Uniform des Artillerieoffiziers nach dem Muster des Infanteristen wies die truppenmässigen Eigenheiten auf. Knöpfe, Huppe, Hausse-Col, Ganse und Epauletten waren in Gold, der Gurt schwarz.

Das Militärreglement von 1806 spezifizierte, dass bei der Intanterie das Hutband weiss sei, eine dunkelblaue Weste getragen werde, die Trommler und Pfeifer hellblaue Achselklappen und Schwalbennester erhielten und die Offiziere die Huppen durch einen hellblauen Busch zu ersetzen hatten. Die Stiefel der Scharfschützenoffiziere sollten nun eine grüne Borte erhalten. <sup>13</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> MO 1806, Art. 105—108, 110—113, 115—122, Gesetzessammlung 1806, p. 153—157. — SALU C 7313, Art. 6. — Nach den Bildern von R. Petitmermet/L. Rousselot, Schweizer Uniformen 1700—1850, Bern 1976, p. 66—67, Tafel 51 +52, scheint diese Vorschrift nicht durchgehend befolgt worden zu sein.

Trotz der angekündigten Gleichheit und Einfachheit der Uniformen des Freikorps erlaubte der Kleine Rat am 16. Mai 1806 nach einer Befragung der betroffenen Einheiten am 11. Mai den Infanteriekompanien das Tragen von weissen langen Hosen. Diese waren zwar schmutzempfindlicher, schufen einen Unterschied zur Miliz, aber waren sicher billiger. Nach Inspektionsberichten wurde der weite Schnitt der Hosen — sie wurden gerne zivil getragen — übel vermerkt. 14

Jeder Füsilier, Grenadier und Kanonier hatte das übliche Gewehr mit Bajonett, die Patronentasche — beim Grenadier mit einer metallenen Granate verziert — mit Kugel- und Schraubenzieher und einen Habersack anzuschaffen. Der Scharfschütze rüstete sich mit einem gezogenen Stutzer, zwei Kugelgussformen, einem Waidmesser, einer am Gurt zu tragenden Patronentasche und dem Waidsack aus. Der Kanonier, Grenadier, Frater, Trommler, Pfeifer und Unteroffizier trug einen kurzen Säbel mit einem Schlagband (beim Artilleristen rot) am Schulterkuppel. Das Lederzeug der Kanoniere und Scharfschützen war schwarz, das der übrigen Mannschaften weiss. — Die Offiziere der Füsiliere und Grenadiere bewaffneten sich auf eigene Kosten mit dem Degen mit weissem Griff, die der Artillerie und Scharfschützen mit dem Säbel mit gelbem Griff. 15

Die Bewaffnung stammte mehrheitlich aus dem Zeughaus. Leihweise abgegeben wurden bis zur Auflösung des Korps und bis zur Waffenrückgabe 1809 174 Gewehre, 88 Patronentaschen, 75 Säbel und Säbelkuppel, zwei Trommlerschurzfelle. 1808 stellte das Zeughaus für die Dauer des Direktorialjahres den Scharfschützen 27 einheitliche Stutzer und Waidmesser zur Verfügung, dazu 13 Schützenpatronentaschen. Die Stutzer durften jedoch nur zum Paradieren, nicht aber zum Schiessen und Üben benutzt werden. 16

#### Die Fahne

Das Freikorps benötigte natürlich auch eine Fahne, das militärische Feld- und Ehrenzeichen. So lieferte im Herbst 1804 J. Mazzola

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> StALU 23/92 C. — SALU C 7313, Art. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> MO 1804, Art. 44-47, 55-57, Gesetzessammlung 1804, p. 198, 200-201. — MO 1806, Art. 82-86, 91-93, Gesetzessammlung 1806, p. 148-150. — SALU C 7313, Art. 6.

<sup>16</sup> StALU 23/92 C. - SALU C 7313, Art. 7.

10 2/3 Ellen weissen und blauen Taffet für das Fahnentuch. Die Finanzkammer bezahlte die Arbeit des Gürtlermeisters L. Meyer und des Malers M. Meyer. Sattler Weingartner lieferte die Stange und Stangenzier. 17 Die Fahne ist nicht mehr erhalten. Sie muss in den Standesfarben — ob geflammt oder geteilt bleibt dahingestellt — gehalten gewesen sein. Seidenfransen umrahmten das Tuch. Es hing an einer blauen mit 300 vergoldeten Nägeln beschlagenen Fahnenstange. Als Zierde dienten zwei Zotteln an Seidenschnüren. Wortlaut einer allfälligen Inschrift — im Sinne von «Freykorps Luzern» — und Gestaltung der Malerei sind unbekannt. 18

#### Zur Tätigkeit

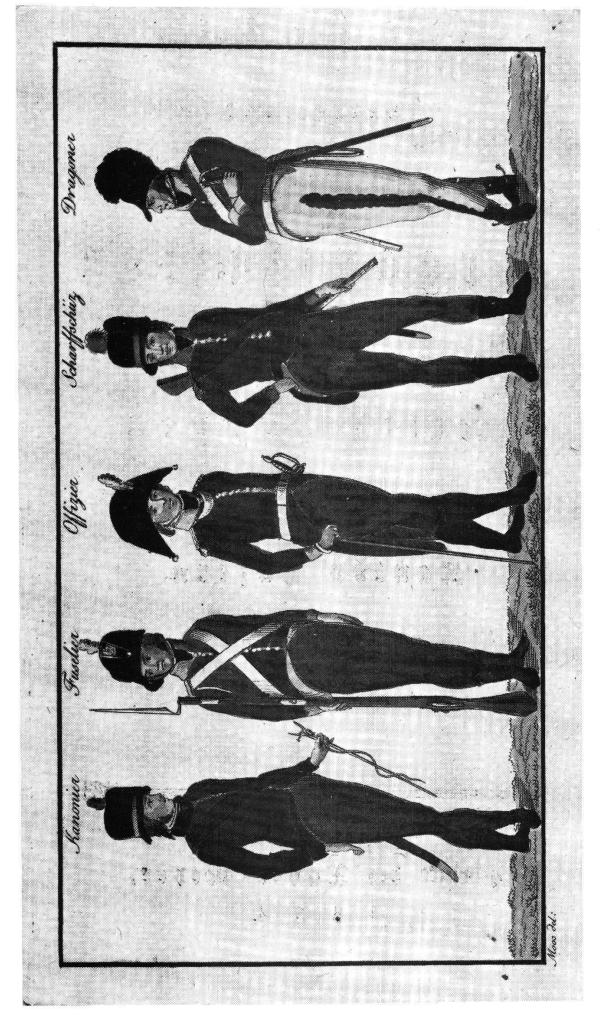
Die Versammlungen des Freikorps fanden meist auf dem Mühleplatz statt. Die erfahrenen Soldaten übten mindestens monatlich zweimal. Die Rekruten wurden wöchentlich drei- bis viermal von 05.00—07.00 und 18.00—20.00 Uhr bei schönem Wetter «Im Grund», bei schlechtem Wetter «Unter der Egg» ausgebildet. Einmal im Monat fand eine grosse Inspektion und Parade statt. Nach der Neuformierung 1806 zog Chef Rüttimann die Schrauben stärker an. Montag, Donnerstag und Sonntag waren die festen Übungstage für das ganze Korps. 19 Dies wiederholte Exerzieren trug im täglichen oder besondern Einsatz sicher seine Früchte, förderte aber auch die Dienstmüdigkeit dieser freiwilligen Truppe.

Am 12. Oktober 1804 fand nach der Fahnenweihe und -übergabe die Vereidigung des Freikorps statt. Die Einheit versammelte sich 09.30 Uhr auf dem Mühleplatz. Ein Offizier, der Fähnrich und acht Füsiliere holten im Rathaus beim Grossweibel die neue Fahne im Futteral. Das Korps, die gerollte Fahne in der Mitte, zog zur Jesuitenkirche. Während der Messe wurde die auf dem Altar liegende Fahne von einer Ehrengarde (1 Kpl, 4 Mann) bewacht. Nach der Einsegnung übergab die Fahnenwache das Feldzeichen dem Altschultheissen, der es entfaltete und dem Chef in Front vor dem das

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> SALU C 7313, Art. 15. — Das Tuch kostete 16 Gulden, die Malarbeit 24 Gulden, Gürtler- und Sattlerlohn mit dem Material Fr. 31.

<sup>18</sup> SALU C 7313, Art. 15. — Für die Mitteilung von Prof. Dr. G. Boesch, Konservator am hist. Museum Luzern, und für die Bemühungen von Kriegskommissar Wey sei hier bestens gedankt.

<sup>19</sup> SALU C 7313, Art. 8.



Die Uniformen der Luzerner Miliz von 1804 (Bild) dienten als Vorbild für die Ausrüstung der Freikorps. (StALU Akten 23/81 A)



Gewehr präsentierenden Freikorps überreichte. Der Vereidigung des Chefs folgte der Fahnenmarsch. Die Offiziere grüssten, und das Ehrenzeichen wurde in das Korps aufgenommen. Nach der Vereidigung der Truppe zog die Fahnenwache zum Hause von Chef Rüttimann und deponierte dort die Fahne. <sup>20</sup>

Alljährlich bis 1809 nahm das Freikorps an der Fronleichnamsprozession teil. Die Infanterie stand Spalier und stellte die Ehrenwachen, die Artilleristen lösten im Gütsch die Ehrensalven. <sup>21</sup>

Eine wichtige Aufgabe übernahm das Freikorps am 2. Mai 1806 mit der Übernahme des städtischen Polizeiwachtdienstes für die Dauer von drei Jahren. Nach der Abdankung der Stadtgarnison 1799 hatten die Bürger der Stadt Luzern den Polizeidienst selbst übernommen. Im Hinblick darauf, dass eine militärische Formation diese Aufgabe besser lösen konnte, erklärten sich der Kleine Rat, die Stadtverwaltung, die Polizei-, Finanz- und Staatswirtschaftskammer und der Verwaltungsrat des Freikorps bereit, den Wachtdienst zu übernehmen. Die Stadt bezahlte dafür dem Korps jährlich die in der Dotationsakte vorgesehene Summe von Fr. 3 200 und erliess den Korpsangehörigen die Polizeisteuer. Der Kanton seinerseits stellte Waffen und Uniform für 30 Mann etappenweise (alle drei Jahre einen Rock, Weste und Hut neu, alle zwei Jahre Gamaschen, jedes Jahr Hosen). Die Auszugspflichtigen im Korps wurden nun vom Milizdienst befreit, mussten jedoch notfalls im 2., 3. oder 4. eidgenössischen Auszug marschieren. Auszugsoffiziere dienten im Korps und im Auszug.

Für diese Leistungen stellte das Freikorps täglich einen Unteroffizier und sechs Mann und eine gleich starke Reserve für die
Hauptwache, um für Ruhe und Sicherheit zu sorgen. An Markttagen wurde die Wache verstärkt. Das Detachement unterstand dem
vom Kleinen Rat ernannten Platz-Aidemajor, dieser dem Kriegsrat
und dem Präsidenten der Polizeikammer. Der Stadtrat und der Polizeipräsident konnten an den Sitzungen des Verwaltungsrates des
Korps bei Traktanden des Polizeiwachtdienstes teilnehmen. Trotz
allgemeiner Zufriedenheit wurde das Korps am 4. November 1809
auf den 6. des Monats aus dem Vertrag entlassen. Die Stadt hatte

<sup>20</sup> StALU 23/92 C. — SALU C 7313, Art. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> StALU 23/92 C. — SALU C 7313, Art. 11.

trotz der Bereitschaft des Freikorps und der kantonalen Amter zur Verlängerung der Dienstzeit am 17. September eine eigene billigere Wachtorganisation geschaffen. 22 1808 übernahm Luzern den eidgenössischen Vorort. Daher schlug der Verwaltungsrat des Freikorps schon am 27. Juli 1807 dem Kleinen Rat vor, neben den Ehrenwachen für die Gesandten noch zwei Schildwachen vor dem Haus des Landammanns und einen Ordonnanzoffizier für das ganze Jahr zu stellen. Weitere Leistungen waren nicht möglich, da der Bestand des Korps bei der gleichzeitig ausgeübten Polizeiwache dies nicht zuliess. Für den vermehrten Dienst erwartete das Korps eine staatliche Unterstützung für Uniformen und Trommeln im Wert von 600 Louis d'or (Fr. 3 200). Dies war immer noch billiger als die Mobilisation einer Milizkompanie, die monatlich Fr. 2500 kostete. Da keine Antwort erteilt wurde, wiederholte das Korps am 3. Oktober und am 1. Dezember sein Angebot. Erst am 29. Dezember erklärte sich die Regierung mit dem ganzen Vorschlag einverstanden. Als Zuschuss für die Uniformen galt allerdings die um ein Jahr vorverschobene Lieferung der für den Polizeidienst vorgesehenen Kleidungsstücke. Das Korps muss seine Aufgaben 1808 gut versehen haben, sind doch keine Beschwerden vorhanden. 23

Dieser Überblick über die Tätigkeit des Freikorps erfasst den tagtäglichen Einsatz der Mitglieder nicht vollständig. Das Wissen um das Bestehen und die Bereitschaft des Korps wie auch das tägliche militärisch disziplinierte Auftreten müssen jedoch bei der Bevölkerung von Stadt und Land und ausserhalb des Kantons einen nicht unbedeutenden Eindruck gemacht haben. Das Freikorps hat so schon rein vorsorglich zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung im weitesten Sinne gebührend beigetragen und sich als bürgerlicher Staatsschutz bewährt.

## Die Auflösung

Am 4. Mai 1809 konstatierte der Kleine Rat das Ende des Polizei-

<sup>23</sup> StALU 23/92 C. — SALU C 7313, Art. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> StALU 23/92 A + C, 23/128 B, 212/54 A + B. — SALU C 7313, Art. 16. — T. Jenny, 100 Jahre Stadtpolizei Luzern, Luzern 1968, Heft 43 der Reihe Luzern im Wandel der Zeiten, p. 15—17, geht auf die Zustände während der Helvetik ein, zeigt die Bemühungen der Stadt für die Polizeiwache in der Mediation, schweigt sich aber über die Dienstleistungen des Freikorps aus.

dienstvertrages des Freikorps. Er beschloss am 29. Mai trotz der Bereitschaft des Korps zu weiterm Dienst dieses mit Dank zu verabschieden. Die provisorische Einsatzverlängerung brachte am 6. November die endgültige Auflösung des Freikorps, zumal die Stadt ihren eigenen Wachtdienst aufgezogen hatte. <sup>24</sup>

Das Korps versuchte zwar, durch eine Reorganisation der Auflösung zu entgehen. Die Mitglieder des Verbandes beschlossen dazu an ihrer Versammlung am 4. Juni im Schützenhaus die Bildung einer Kommission mit Kommandant, Major, den Einheitskommandanten und dem Musikdirektor. Nach ihrem Vorschlag umfasste das neue Freikorps einen Stab (Kdt, Adj, Ober-Az, Unter-Az, Fpr, Tambourmajor), eine Artilleriekompanie (je 1 Hptm, Oblt, Ult, Fw, Four, 2 Wm, 4 Kpl, 1 Zimmermann, 2 Trommler, 32 Kan), eine Füsilierkompanie (je 1 Hptm, Oblt, 2 Ult, 1 Fw, Four, 4 Wm, 8 Kpl, 1 Zimmermann, 3 Trommler, 80 Sdt), eine Jägerkompanie (je 1 Hptm, Oblt, Ult, Fw, Four, 2 Wm, 4 Kpl, 2 Trommler, 32 Sdt) und eine Feldmusik. Die alten Uniformen sollten übernommen werden, die Jäger schlüpften in die der alten Scharfschützen. Die übrigen Bestimmungen wurden vom alten Freikorps übertragen. Obwohl über 100 Mann aus dem aufgelösten Freikorps unterschriftlich ihr Interesse für die neue Formation zeigten, blieb die Regierung beim Auflösungsbeschluss. 25

Zwei Hauptgründe dürfen wohl zur Aufhebung des Freikorps geführt haben. Einerseits liess die politische Lage keine direkte Bedrohung von Regierung, Verfassung und Vaterland erkennen. Damit war die Notwendigkeit und der Nutzen einer eigenen Regierungswache in der Form des Freikorps nicht mehr gegeben, zumal die Miliz schon besser ausgebaut war. Andrerseits entfiel mit der Aufgabe des städtischen Polizeidienstes eine wichtige Tätigkeit des Korps und ersparte so dem Staat einige Ausgaben.

Das Freikorps schickte sich in sein Schicksal und löste im April-Juni seine Kasse auf. Das Vermögen wurde unter die Mitglieder verteilt. Die Theater- und Musikliebhabergesellschaft bediente sich an den Uniformen, der Rest ging an die Armenkammer zur weitern Verwendung. Bei einer Neugründung eines Artilleriefreikorps

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> StALU 23/92 C. — SALU C 7313, Art. 16, 18.

<sup>25</sup> SALU C 7313, Art. 18.

hatte dieses jedoch den Vorrang. Die Musikbücher erhielt die städtische Musikgesellschaft gegen Quittung vom Stadtrat. Der Stadtrat übernahm alle Musikinstrumente, die Ausrüstung der Zimmerleute, Tambourmajorsstock, Kuppel, Waidmesser und -säcke der Scharfschützen, Schriften und Siegel des Verwaltungsrates. <sup>26</sup>

In Anerkennung der geleisteten Dienste brachte Hauptmann L. Pfyffer mit dem neuen Artilleriefreikorps die Fahne des alten Korps am 2. Februar 1811 feierlich von der Wohnung des Alt-Chefs Rüttimann zur Militärkammer. <sup>27</sup> Der letzte Akt des Freikorps war zu Ende.

#### DAS MUSIKKORPS 1804—1809

Am 14. August 1804 genehmigte Chef Rüttimann das von 28 Musikanten unterschriebene «Reglement du Corps des Musiciens». Eine nicht festgelegte Zahl von Musikanten unter der Leitung von Direktor P. J. Heggli(n?) schloss sich für zwei Jahre zu einer selbständigen Einheit innerhalb des Freikorps unter dessen Chef als einzigem Vorgesetzten zusammen. Die Musik hatte die Aufgabe, das Freikorps während den Auszügen am Freitagabend und am Sonntag und das Wachtdetachement am sonntäglichen Wachtaufzug zu begleiten. Die Spielleute beschafften sich die Instrumente und Spielnoten selbst. Das Freikorps sollte eine Oktav-Klarinette, Zimbeln, Trommeln und einen Chapeau chinois stellen. Einmal wöchentlich fand eine Probestunde statt. Der Direktor konnte eine Abwesenheit an Proben und Auszügen «wegen Geschäften oder Zufällen» entschuldigen. Das Fehlen kostete sonst 4 Batzen, die Verspätung einen. Das eingezogene Geld und Spenden verwaltete ein Kassier unter der Kontrolle des Verwaltungsrates des Freikorps. Dieses musste die Dienste der Musik entlöhnen. Die Musikanten trugen eine Uniform. 28

Die Musik und das Freikorps erneuerten ihren Vertrag nach Vorberatungen am 16. Mai 1806. Das Spiel gehörte nun fest zum Freikorps. Die Musikanten wurden verwaltungsmässig der Füsilierkom-

<sup>26</sup> SALU C 7313, Art. 17.

<sup>27</sup> StALU 23/92 C.

<sup>28</sup> SALU C 7313, Art. 10. — Die Art der Uniform ist unbekannt.

panie angegliedert. Sie hatten Sitz und Stimme im Verwaltungs- und Disziplinarrat in eigenen Angelegenheiten. Als Waffe diente ihnen ein Säbel, ohne das Gewehr auszuschliessen: «... dass sie sich im Fall der Noth nicht weigern werden, das Gewehr zu ergreifen, um ihren Kameraden zu zeigen, dass sie wissen Freud und Leid mit ihnen zu theilen, woran nicht gezweifelt wird, weil die Musikanten der regulierten Regimenter ein gleiches zu thun verbunden sind».

Verschiedene Musikanten stellten für den Eintritt Vorbedingungen. Bezahlung, die Stellung der Uniform oder von Uniformteilen wurden jedoch durch den Einsatz oder Unterrichtsstunden abgegolten. — 1807 darf eine Krise im Spiel angenommen werden, die Musikanten mussten nämlich für die Tagsatzung 1808 besonders üben. Hegglin hatte regelmässig nach den Proben über die Fortschritte zu rapportieren. Zur Erhöhung des musikalischen Genusses wurde nun der schon 1804 vorgesehene Chapeau chinois sogar in zwei Exemplaren bei Gürtler Meyer angeschafft. Über den anderweitigen Einsatz des Spiels schweigen die Quellen.

Das Musikkorps teilte das Schicksal des Freikorps und wurde 1809 aufgelöst, nachdem die Reorganisation der Einheit nicht gestattet wurde. Die Instrumente erhielt die Stadt Luzern, die Notenbücher die Musikgesellschaft. <sup>29</sup> Es ist in gewisser Hinsicht schade, dass das eingespielte Musikkorps auseinandergerissen wurde und nicht wie in Freiburg durch die Eingliederung in die Miliz erhalten blieb. Die Spielleute dienten aber sicher weiterhin ihrer Muse, wenn auch unter andern Formen.

# DIE SCHARFSCHÜTZENKORPS 1804—1816

Die Scharfschützenfreikorpskompanie 1804-1809

Auf die Kunde einer Bittschrift zur Formierung eines Infanteriefreikorps reagierte der Rat der Schützengesellschaft Luzern «von gleichem Gefühle, Eyfer und Beweggründen durchdrungen wie die Bittsteller vom 4. May» am 7. Mai 1804 und stellte alle Mitglieder des Vereins als Scharfschützen für das Freikorps zur Verfügung. Die Rapporte des Generalinspektors Segesser und der Militärkammer

<sup>29</sup> SALU C 7313, Art. 17, 18.

unter G. Schillinger unterstützten das Begehren der Schützengesellschaft. Die Errichtung einer Einheit von Scharfschützen entsprach ihrer Meinung nach einem militärischen Bedürfnis bei der topographisch günstigen Lage. Dazu gebe das Korps der Regierung Macht und Sicherheit zur Handhabung der Kantonsverfassung. Die Schützen sollten auch als eidgenössisch aufgebotene Truppe ausserhalb des Kantons dienen dürfen, doch erst nach dem Aufgebot der kantonalen Reserve.

Der Grosse Rat billigte die Scharfschützenkompanie innerhalb des Freikorps am 27. Oktober 1804. Ein besonderes Scharfschützenreglement liegt nicht vor. Der geplante Bestand von 25 Mann wurde 1806 überschritten, da man die dienstfreudigen Jungschützen nicht abweisen wollte. Er belief sich auf 34 Mann (Lt, Fw, 2 Wm, 2 Kpl, 24 Schützen, 1 Trommler, 3 Hornisten) und war 1809 anlässlich der Auflösung des Korps etwas höher. Nach den Vorschriften von 1806 übten die Scharfschützen neben dem Marschieren und der Stutzermanipulation ganz realistisch besonders die Gefechtsformationen, das Schiessen auf unbekannte, abzuschätzende Distanzen, die «geschwinde Ladung» und den Schuss mit «gerollten Patronen», wie auch die Munitionsherstellung. 30 Dies zeigt, dass nicht eine Truppe zu Paradezwecken, sondern für den ernsten Einsatz ausgebildet wurde. Uniform, Bewaffnung und Einsatz dieser Kompanie sind vorgängig beim Mutterverband beschrieben.

## Das kantonale Scharfschützenfreikorps 1806-1813

Im Zusammenhang mit dieser Waffengattung muss zum bessern Verständnis das kantonale Scharfschützenfreikorps erwähnt werden, obwohl es sich um eine Militzruppe handelt. Nach dem Militärreglement von 1804 sollte in jedem der vier Militärbezirke eine Kompanie von Scharfschützen ausgezogen werden. Die Militärordnung von 1806 kürzte den Bestand der Einheit von 100 auf 80 Mann. Neben diesen vier Kompanien des Auszugs errichtete die Regierung ein eigenes kantonales Scharfschützenfreikorps. Jedes Militärquartier stellte dazu zwei Kompanien (pro Kp je 1 Hptm, Oblt, 1. Ult, 2. Ult, Fw, Four, Frater, 4 Wm, 8 Kpl, 2 Waldhornisten, 59 Gemeine). Diese acht Einheiten des Korps und die vier des Auszugs

<sup>30</sup> StALU 23/92 C. — SALU C 7313, Art. 5, 8, 12.

bildeten ein Bataillon mit einem eigenen Stab. Angenommen wurde jeder Freiwillige, der nicht schon bei den Husaren oder den Milizscharfschützen eingeteilt war. Aufnahmebedingung war das Bestehen des Probeschiessens (10 Schuss und 10 Treffer auf eine gewöhnliche Scheibe auf 250 Schritte Distanz). Die Bewaffnung und Uniform hatte auf eigene Kosten zu erfolgen. Sie entsprachen den beim Infanteriefreikorps geschilderten Verhältnissen. 31

Die Rekrutierung dieser kantonalen Freiwilligeneinheiten muss erhebliche Schwierigkeiten bereitet haben. Nur mit den Pflichten des Freikorps belastet und ohne dessen Vorteile fand das kantonale Korps keinen Anklang. Deshalb wiederholte die Kriegskammer am 18. Juni 1809 die bekannten Aufnahmebedingungen und liess sie von der Kanzel verkünden. Aufnahme fanden 16- bis 45 jährige Ledige oder Verheiratete. Die Schiessergebnisse mussten von einem Gemeinderat oder Richter bestätigt werden. Den Fähigkeitsausweis wies der Freiwillige persönlich bei der Anmeldung zum Korps der Kriegskammer in Luzern vor. Der Gleichheit wegen waren die Waffen vom Zeughaus zu beziehen. Der Stutzer kostete Fr. 48, das Waidmesser Fr. 5, die Patronentasche Fr. 4 und der Waidsack Fr. 8. 32 Wie weit diese acht Kompanien wirklich gebildet wurden, ist nicht zu ermitteln.

Das stille Ende der kantonalen Scharfschützenfreikorps ist wegen Bestandesmangel wohl mit dem Systemwechsel 1813/14 vor sich gegangen. Das Militärreglement von 1817 kommt auf diese nicht verwirklichten Einheiten nicht zurück.

# Das städtische Scharfschützenfreikorps 1814-1816

Auf den Antrag des Kriegsrates genehmigte der Kleine Rat am 28. März 1814 die Errichtung eines Freikorps von Scharfschützen in der Stadt Luzern. Scharfschützen hatten nämlich aktiv zum Sturz der Mediationsregierung am 16. Februar 1814 beigetragen, die Expedition nach Rothenburg mitgemacht und bei der Stadtverteidigung mitgeholfen. Das neue Korps sollte bei Unruhen in Stadt und Land zur Verteidigung des neuen Regimes eingesetzt werden. Ihm oblag

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> MO 1804, Art. 36—38, Gesetzessammlung 1804, p. 197. — MO 1806, Art. 25, 34, 50—57, Gesetzessammlung 1806, p. 133, 135—136, 142—143.

<sup>32</sup> StALU 23/92 B.

auch der Ehren- und Paradedienst bei Feierlichkeiten. Daneben diente es als Übungseinheit und zur Instruktion der Scharfschützen der Miliz. Das Freikorps unterstand direkt dem Kleinen Rat und der Aufsicht des Kriegsrates. 33

Nur rechtschaffene Stadtbewohner oder Leute aus den nächsten Gemeinden bis zu 40 Jahren konnten sich für zwei Jahre zum Dienst im Freikorps verpflichten. Dienstverlängerungen von zwei Jahren waren möglich. Die Einheit sollte vorerst 42 Mann (1 Hptm, Lt, Fw, Four, 3 Wm, 3 Kpl, 2 Waidhornisten, 30 Gemeine) zählen. Bei einem Bestand von 60 Mann würde das Kader um einen Leutnant, Wachtmeister und Korporal vermehrt.

Die Regierung ernannte die Offiziere aus einem Zweiervorschlag aus der Kompanie. Der Hauptmann bestimmte den Feldweibel und Fourier aus einem Dreiervorschlag aus der Einheit. Die Pflicht zur allfälligen Bekleidung eines Offiziergrades bei der Miliz blieb vorbehalten. — Der Verwaltungs- und Disziplinarrat bestand aus dem Kommandanten und den von der Kompanie geheim mit absolutem Mehr gewählten Vertreter (2 Wm, 1 Kpl, 1 Sdt). Der Fourier leistete Sekretärdienste. Die Truppe unterstand dem kantonalen Militärstrafrecht.

Der Staat gewährte verschiedene Erleichterungen. Die auf eigene Kosten angeschaffte Uniform — sie sollte derjenigen der Miliz recht ähnlich sein — wurde mit jährlich Fr. 3 pro Mann in die Korpskasse entschädigt. Bei Dienst zahlte die Staatskasse den Sold nach den kantonalen Ansätzen der Miliz aus. Auf Wunsch des Kommandanten lieferte das Zeughaus Pulver und Blei frei für die Schiessübungen. Als Prämie konnten jährlich Fr. 40 unter die besten Schützen verteilt werden. Die Angehörigen des Freikorps waren von der Polizeiwachtsteuer befreit.

Als Gegenleistung taten die Scharfschützen nach Weisung der Regierung Dienst, uniformierten sich auf eigene Kosten und schafften sich die Waffen nach den Vorschriften für die Miliz an. Über die Kasse musste Buch geführt werden. Die halbjährliche Kontrolle oblag dem Kriegsrat. Über die Schiessen und die erzielten Resultate wurde ein Protokoll erstellt.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> StALU 23/92 B. — T. von Liebenau, Die Revolution in Luzern 1814, Katholische Schweizerblätter 13, 1897, p. 490—499.

Die Quellen schweigen über Dienstbetrieb, Einsatz und personelle Besetzung. Die Auflösung des städtischen Scharfschützenfreikorps darf wohl mit der Beendigung der zweijährigen Dienstzeit angenommen werden. In der Militärordnung von 1817 wird die Einheit nicht aufgeführt. Die Regierung tat sich mit der stillen Aufhebung des Korps um so leichter, da sie nun fest im Sattel sass, keine Unruhen mehr befürchtete und mit der Auflösung ihrer persönlichen Schutztruppe und Garde noch Ersparnisse erzielte. In ihren Augen war wohl die Belohnung für den Einsatz 1814 mit der zweijährigen Unterstützung abgegolten.

#### DIE ARTILLERIEFREIKORPS 1804—1818

## Die Freikorpskompanie 1804-1809

Dem Infanteriefreikorps von 1804 war auch eine reduzierte Artilleriekompanie von 24 Mann zur Bedienung von zwei Geschützen beigegeben. Der Bestand konnte leicht schwanken (1806: 1 Lt, Ult, Fw, Wm, Four, 2 Kpl, 1 Trommler, 1 Zimmermann, 24 Kan).

Neben den üblichen Salutschüssen an weltlichen Anlässen und an religiösen Feiern wie Fronleichnam und den Einsätzen mit dem Infanteriefreikorps kam das Artilleriedetachement am 29. Januar 1806 richtig zur Geltung. Zur Verkündigung des Pressburger Friedens durfte es mit vier Kanonen auf dem Gütsch um 12.00, 15.00 und 17.00 Uhr je 24 Schuss feuern. Als Belohnung für den wackern Einsatz spendete die Regierung den Artilleristen ein Abendessen.

Neben dem militärischen Aufbau gaben sich die Freikorpskanoniere am 29. November 1807 noch eine zivile Organisation. Sie gründeten eine Artilleriegesellschaft mit dem Zweck der artilleristischen Weiterbildung in Theorie und Praxis und um «bisweilen einen fröhlichen und lustigen Abend miteinander in wahrer Freündschaft, Eintracht und Bruderliebe geniessen zu können.» Die Regierung unterstützte den militärischen Verein mit Arbeitsmaterial, Brennholz und Geld. Sie stellte einen Pavillon im Franziskanerkloster als Tagungslokal zur Verfügung. 34 Dieser Artilleriegesellschaft war es zu verdanken, dass nach der Auflösung des Infanteriefreikorps 1809 ein eigenes Artilleriefreikorps gegründet werden konnte.

<sup>34</sup> StALU 23/92 C.

## Das Artilleriefreikorps 1810—1818 Das Projekt

Am 2. November 1809 gelangten die abgedankten Kanoniere des Infanteriefreikorps unter Hauptmann J. Pfyffer an den Kleinen Rat und schlugen die Bildung eines eigenen selbständigen Artilleriefreikorps vor. Diese Einheit sollte als eigentliche Artillerieschule für die Miliz dienen. Für ihren freiwilligen Dienst erwarteten die 82 Mann alle vier Jahre Fr. 40 für die Ausrüstung. Uniform und Bewaffnung entsprachen dem Vorbild der Miliz. Alljährlich sollte das Zeughaus 12 Schuss Gewehrmunition pro Mann und 120 Artilleriemunition für eine 6-Pfünder-Kanone stellen. 35

Die Regierung folgte dieser Anregung und erliess am 13. August 1810 die Vorschriften zur Organisation. 36 Jeder Kantonsbürger, der nicht im 1. oder 2. Auszug der Miliz eingeteilt war, 5 Fuss 2 Zoll mass, bis zu 40 Jahre alt, gesund, stark und ohne Gebrechen war, konnte bei gutem Leumund und ohne vorherige entehrende Strafe, mit einem Vermögen, das den Kauf der Uniform erlaubte, zum Freikorps der Artillerie zugelassen werden. Das Korps bestand aus 82 Mann (je 1 Hptm, Oblt, 1. Ult, 2. Ult, Fw, Four, Feldchirurg, Ordonnanz, 6 Wm, 6 Kpl, 2 Trommler, 2 Zimmerleute, 58 Kan). Bewaffnung und Trommeln stellte das Zeughaus zur Verfügung. Die Uniform sollte derjenigen der Miliz möglichst entsprechen und vom Verwaltungsrat gebilligt sein. Der Freiwillige verpflichtete sich für sechs Jahre Dienst.

Das Korps übte alljährlich vom März bis November alle 14 Tage mindestens drei Stunden am Geschütz und einmal monatlich am Gewehr. Rekruten wurden 2 mal wöchentlich unterrichtet. Vom Oktober bis Ende Februar gab es Theorie im Pavillon der Franziskaner, den die Finanz- und Staatswirtschaftskammer zur Verfügung stellten. Die Anwesenheit bei den Übungen war unumgänglich. Nur Krankheit oder wichtige Geschäfte galten als Entschuldigungsgrund. Unentschuldigte Abwesenheit konnte mit Arrest oder 5 Bz Busse geahndet werden. Allein schon sieben Minuten Verspätung kosteten 2,5 Bz Busse oder verpflichteten zu dreimaligem Exerzieren mit den

<sup>35</sup> StALU 23/92 C.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> StALU 23/92 C. — SALU Art. 17, 19. Das neue Artilleriefreikorps konnte abgegebene Bestände der 1809 aufgelösten Einheit übernehmen.

Rekruten zusammen. Schlechter Einsatz wurde gerügt, dann mit 3 Bz gebüsst. Lernziel war das selbständige Arbeiten am Geschütz in allen Chargen.

Alle zwei Jahre sollte ein Übungslager stattfinden. Die Regierung bewilligte dazu einen Zentner Pulver und Fr. 250. Ehrengäste durften dabei selber das Geschütz richten, was die Popularität des Freikorps natürlich erhöhte.

Beim Putsch im Februar 1814 unterstützte das Artilleriefreikorps die neue Regierung. Diese zeigte ihre Dankbarkeit im Erlass vom 23. März 1814. <sup>37</sup> Das Korps wurde nicht nur mit erweiterten Aufgaben beibehalten, sondern noch zahlenmässig verstärkt. Der Kleine Rat betonte die Hauptaufgabe des Korps als Artillerieschule für die Miliz. Dazu kamen die Ehrenwachen und Paraden. Die Kanoniere — ihr Einsatzgebiet war auf den Gerichtsbezirk Luzern beschränkt — mussten nun auch das ganze Feuerwerk für Festlichkeiten und die Munition für Kriegszwecke verfertigen.

Der festgesetzte Höchstbestand von 150 Mann sollte stufenweise erreicht werden. Die erste Stufe mit 122 Mann (je 1 Kdt, Hptm, Oblt, 1. Ult, 2. Ult, Feldchirurg, Oberfeldzeugwart als Fw, Unterfeldzeugwart als Wm, Four, 6 Wm, 6 Kpl, 6 Feuerwerker, 3 Trommler, 2 Pfeifer, 2 Ordonnanzen, 2 Zimmerleute, 86 Kan) konnte später mit 28 Mann (1 Ult, 2 Kpl, 2 Feuerwerker, 23 Kan) ergänzt werden. Der Train war anschliessend zu organisieren. Sollten die benötigten Pferde freiwillig gestellt werden, durfte ein Detachement berittener Artillerie mit zwei Kanonen formiert werden. Nur Angehörige des Korps aus dem Land erhielten bei Dienst in der Stadt den Sold der Miliz und zusätzlich 3,5 Batzen für das Quartier. Der Dienst wurde sonst nur mit Gratifikationen entgolten. Das Freikorps blieb dem Kleinen Rat direkt unterstellt und entging so der Oberaufsicht des Generalinspektors der Miliz.

Der Staat stellte nicht nur Bewaffnung und Ausrüstung, sondern wie früher Pulver, Munition und das Theorielokal. Dazu bezahlte die Staatskasse jährlich Fr. 4 pro Mann für Fachbücher und mathematische Instrumente. Unteroffiziere und Kanoniere konnten Prämien bis zu Fr. 50 für gute Leistungen und Erfolge in der Instruktion kassieren. Korpsangehörige bezahlten keine Wachtgeldsteuer. Dafür

<sup>37</sup> StALU 23/92 C.

sollte das Freikorps auch im eidgenössischen Dienst, Kanoniere sogar als Artillerieoffiziere der Miliz eingesetzt werden können.

Ein Verwaltungs- und Disziplinarrat (Kdt, Oblt, Ult, 2 Wm, Kpl, Kan, Four-Sekretär) amtete wieder. <sup>38</sup> Die Posten wurden mit Ausnahme der Offiziere von den Kompanieangehörigen mit einfachem Stimmenmehr in geheimer Abstimmung besetzt. Die Offiziere bestimmte der Kleine Rat. — Die Regierung brevetierte die Offiziere. <sup>39</sup> Der Hauptmann bestimmte Feldweibel, Fourier und Feuerwerker. Die Kompanie wählte die übrigen Chargen.

#### Zum Einsatz

Neben der Instruktion der Miliz und der eigenen Weiterbildung bewährte sich das Freikorps am 18. September 1811 und am 5. September 1814 in Artillerieübungslagern. Letzteres endete mit der Erlaubnis der Regierung in einem allgemeinen Tanz auf der Allmend. - Am 17. Februar 1814 nach 05.00 Uhr stürmten Freikorpskanoniere unter der Führung ihres Hauptmanns J. Pfyffer das bewachte Zeughaus, besetzten und sicherten mit aufgefahrenem Geschütz die Stadt Luzern vor einem Gegenschlag für die gestürzte Mediationsregierung. Kanoniere beteiligten sich auch an der Rücknahme einer Kanone in Rothenburg. — Anlässlich der Auseinandersetzungen zwischen Frankreich und den Alliierten 1814 hatte Luzern wie Bern, Freiburg und Solothurn den Österreichern Unterstützung gewährt. Am 24. Mai holte Wachtmeister I. Thüring mit sieben Mann 20 Pulverfässer und 100 gefüllte 6-Zoll-Granaten von Feldmarschall Fürst A. von Liechtenstein aus Basel nach Luzern zurück. — Bei den Unruhen in Nidwalden 1815 wurde auch das Freikorps auf Pikett

An Disziplinarfällen sind zu erwähnen: A. Studhalter 1811 wegen angeblichen Diebstahls von Besteck; X. Scherer 1814 wegen Insubordination und Strafmilderung aus Familien- und Geschäftsrücksichten; F. Halter wegen Insubordination 1818 mit Entlassung und Rekurs. Im Freikorps hat demnach eine sehr gute Disziplin geherrscht, was für die Fähigkeit des Kaders und den Geist der Truppe spricht. StALU 23/92 C.

An Offizieren sind bekannt: Kdt Oberst Lt J. Pfyffer, Major J. Göldlin, Oblt A. Weingartner, Ult J. Zurgilgen, Ult I. Thüring, Ult B. Wicky, Oberfeldwundarzt Dr. J. A. Mengis, Unterfeldwundarzt H. Buholzer, Namen, die in führender Stellung beim Putsch 1814 auftauchen. StALU 23/92 C. — Liebenau, a. a. O.

gesetzt, kam aber nicht zum Einsatz. Die Regierung dankte trotzdem am 25. August für die Dienstbereitschaft. 40

#### Die Auflösung

Die Militärorganisation vom 29. Januar 1817, bzw. das Vollzugsgesetz vom 11. Dezember 1817 brachte die Unterstellung des Freikorps unter die Miliz. Die aus dem Korps Austretenden kamen in den Auszug, die Reserve oder Landwehr. Die Einheit als solche wurde als Artilleriereservekompanie der Miliz angegliedert und mit Milizkanonieren aufgefüllt.

Die eigentliche Auflösung des Artilleriefreikorps fand am 24. April 1818 statt. Der Kriegsrat kündigte durch den eidg. Obersten J. Göldlin den Vertrag und die Organisation vom 23. März 1814. <sup>41</sup> Das Artilleriefreikorps wurde eigentlich als Spezialistentruppe mit reinen waffentechnischen Fachaufgaben gegründet. Schwerpunkte waren Schulung und Ersatz der Milizartillerie. Durch die guten Resultate in der Ausbildung machte sich jedoch das Korps auf die Dauer entbehrlich. Mit der Eingliederung in die Miliz wurde vorerst die fachliche Qualität beibehalten und gestreut. Die Auflösung des Freikorps hatte daher nur noch formalen Charakter. Das Kennzeichen des Freikorps, ein politisch-militärischer Einsatz in der Krise, ergab sich erst 1814. Leider lässt sich nicht mehr erkennen, wie weit Führerpersönlichkeit, Herkunft, Beruf und Bildung dafür verantwortlich waren.

## DIE STANDESKOMPANIE 1814—1818

## Die Organisation

Die Anfänge der Standeskompanie sind der dürftigen Quellenlage wegen nicht genau zu erfassen und zu verfolgen. Sicher ist, dass die neue Regierung der Restauration nach dem gelungenen Umsturz im Februar 1814 das Bedürfnis nach einer regierungstreuen Garde

<sup>40</sup> StALU 23/92 C. — RM 1814, p. 47, 51, 52, 103. — Liebenau, a. a. O. — R. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturz der Mediationsverfassung und der Übergang Engelbergs an Obwalden, JSG 28, bes. p. 230.

<sup>41</sup> StALU 23/92 C. — MO 1817, Art. 48, Gesetzessammlung 1817, p. 230.

verspürte. Das Projekt fand dazu bei den Stadtbewohnern wohl Anklang, hatten diese doch beim Putsch eifrig mitgeholfen und fürchteten daher nicht zu unrecht die Folgen nach der allfälligen Rückkehr der alten Regierung. So entstand eine Standeskompanie von 100 Mann (je 1 Hptm, Lt, 1. Ult, 2. Ult, Fw, Four, 4 Wm, 1 Frater, 8 Kpl, 1 Zimmermann, 2 Trommler, 1 Pfeifer, 77 Sdt) unter dem Kommando des Platzkommandanten, Oberstleutnant B. L. Göldlin. 42

Die Standeskompanie wurde am 9. März 1814 auf zwei Jahre als Garnison, Wache der Regierung in der Hauptstadt Luzern und als Instruktionskorps für die Miliz fest angestellt. Mit der Beruhigung der Lage kürzte die Regierung am 18. März 1816 den Bestand der Kompanie auf 50 Mann und machte Geldmangel dafür verantwortlich. Das Amt des Platzkommandanten wurde aufgehoben, den Posten und die Aufgaben des Platzmajors übernahm ein Offizier der Standeskompanie. Diese Massnahmen waren ein letztes Zugeständnis an das Sicherheitsbedürfnis der Regierung und an die stützende Verteidigungsfunktion der Kompanie. Diese Einheit durfte für weitere zwei Jahre um Sicherheit, «Anstand» und Instruktion der Miliz besorgt sein. Für den Garnisonsdienst wurden Milizeinheiten zugezogen und monatlich nach erfolgter Ausbildung abgelöst. <sup>43</sup>

# Bewaffnung und Uniform

Die Bewaffnung wird derjenigen der Milizinfanterie entsprochen haben und wurde vom Zeughaus gestellt. Die Bekleidungsvorschriften der Infanterie dürften wohl auch für die Standeskompanie Geltung gehabt haben. Zum dunkelgrauen Rock mit Kragen, Armelumschlag, Passepoil und Futter in Hellblau kamen als Unterscheidungszeichen gelbe Fransenepauletten und Knöpfe. Dazu wurde ein Tscha-

<sup>42</sup> Pfyffer, Geschichte, p. 424. — E. His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Bd. II, Basel 1929, p. 50—52. — Liebenau, a. a. O.

<sup>43</sup> StALU 23/92 A. — RM 1816, p. 733—736. — An Offizieren sind bekannt: Oberst Lt B. L. Göldlin, Kdt der Standeskompanie und Platz-Kdt 1814—16; Platzmajor A. Zurgilgen —1816; Hptm L. Pfyffer von Wyer —1816, Oberst Lt, Kdt der Standeskompanie, Platzmajor 1816—1818; Lt J. Guggenbühler —1818. Auch diese Offiziere beteiligten sich am Putsch 1814.

ko mit Pompon, hellblaue Hosen und die üblichen Gamaschen getragen. Der Staat stellte die Uniform und erneuerte sie periodisch. 44

#### Zum Einsatz

Über die Tätigkeit der Standeskompanie ist im einzelnen nichts festgehalten. Einzig die Ausgaben der Staatskasse spiegeln den Einsatz im Rahmen der Zweckbestimmungen wider. So bezahlte der Staat 1814 Fr. 11 942,78, 1815 Fr. 14 939,26, 1816 Fr. 13 621. Beim Kostenvergleich fällt auf, wie billig die Dienste des Freikorps waren. 45

# Die Auflösung

Mit der Durchführung der neuen Militärorganisation von 1817 wurde die Standeskompanie auf ihr Dienstende hin nach Beschluss vom 9. Februar 1818 auf den 18. März aufgelöst. Dies fiel der Regierung um so leichter, da die ruhige Lage im In- und Ausland zu keinen Befürchtungen Anlass gab. Miliztruppen übernahmen während ihrer einmonatigen Schulung den ganzen Garnisonsdienst in der Stadt. Der Kriegsrat verdankte die Dienste der Standeskompanie und liess als greifbare Anerkennung noch den Sold vom 19. März ausbezahlen. 46

Mit der Standeskompanie ist die grosse Zeit der Luzerner Freikorps 1818 zu Ende. Wohl fehlten Wiederbelebungsversuche wie die der Schützen 1838 und 1847 und die Errichtung einer neuen Standeskompanie 1845 mit 150 Mann nicht. Die Zeitumstände und der Bürgersinn verhinderten längere freiwillige Verpflichtungen in straff militärisch organisierten Einheiten. Der Gedanke des privaten Staatsschutzes entschwand zu Gunsten des institutionellen Eingriffes immer mehr. <sup>47</sup> Opferbereitschaft und Einsatz der Luzerner Bürger in den Freiwilligeneinheiten verdienen auch daher Beachtung und Anerkennung.

<sup>44</sup> StALU 23/92 A. — Zur Milizuniform: Petitmermet, a. a. O., p. 66—67, Tafel 51 + 52. — R. Petitmermet/J. M. Bueno, Die Berner Uniformenhandschrift, 1971, No 39—46.

<sup>45</sup> StALU 23/92 A. — Beim Einsatz muss wieder die gute Disziplin hervorgestrichen werden.

<sup>46</sup> RM 1818, p. 262-280, 576. - Protokoll des Kriegsrates 1817-18, p. 100.

<sup>47</sup> StALU 23/92 A +B. — His, a. a. O., p. 514, 530—531.

## Anhang

## Eid des Chefs des Freikorps 1804:

«Ein Chef des Freykorps schwört mit seinem untergeordneten Freykorps laut seinem Reglement, in der Hauptstadt Luzern die gegenwärtige Staatsverfassung und den verfassungsmässigen Gross und kleinen Rath mit Treu und Wahrheit aus allen seinen Kräften zu beschützen, die Befehle dieser Regierung auf das pünktlichste zu vollziehen, die Fahne mit seinem Blut zu vertheidigen und alle Gefahren mit seinen Untergeordneten zu theilen.»

StALU 23/92 C. Zu den Abkürzungen:

RM Manual des Kleinen Rates

StALU Staatsarchiv Luzern SALU Stadtarchiv Luzern

Ult Unterleutnant